

Stadionordnung
- Erlass einer Stadionordnung

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verwaltungsausschuss	31.03.2020	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Verwaltungsausschuss hatte sich bereits in seiner Sitzung am 12.11.2019 mit der Thematik befasst. Auf die Vorlage 167/2019 wird verwiesen. Der Erlass einer Stadionordnung wurde grundsätzlich befürwortet. Diskutiert wurde jedoch das in § 8 Abs. 1 Ziff. e) normierte Verbot des Mitführens von Glasflaschen. Es wurde gebeten, dieses Verbot mit der Sportvereinigung Besigheim hinsichtlich der Umsetzbarkeit zu besprechen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Erlass einer Stadionordnung zu.
2. Die in der Anlage zur Vorlage 058/2020 beigefügte Stadionordnung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

III. Begründung

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.11.2019 wurde der Erlass einer Stadionordnung grundsätzlich befürwortet, jedoch konnte eine Beschlussfassung zur Stadionordnung nicht herbeigeführt werden, da noch einige Fragen zum Verbot des Mitführens von Glasflaschen aufgeworfen wurden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. e) der Stadionordnung ist es verboten, Glasflaschen auf das Sportgelände mitzuführen. Einerseits wurde dieses Verbot begrüßt, da Flaschen auch als Wurfgeschosse dienen können. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass auf dem Sportgelände auch der Schulsport stattfindet und die Schülerinnen und Schüler Glasflaschen benutzen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob für den Schulsport eine Ausnahme gemacht werden könne. Zudem wurde zu bedenken gegeben, dass bei einem Verbot des Mitführens von Glasflaschen konsequenterweise auch die Veranstalter bei der Bewirtung von sportlichen Veranstaltungen auf das Ausgeben von Glasflaschen, Gläsern etc. verzichten sollten sowie zudem Kontrollen durchgeführt werden müssten. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob dies überhaupt umsetzbar ist.

Die Sportvereinigung Besigheim erhielt Gelegenheit, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Sie hat sich dafür ausgesprochen, § 8 Abs. 1 Ziff. e) zu streichen. Begründend wurde darauf hingewiesen, dass die für Besigheim erarbeitete Stadionordnung auf der Muster-Stadionordnung des Württembergischen Fußballverbandes e.V. basiert und deshalb dieses Verbot von Glasflaschen enthalten ist. Die Gefahr, dass Flaschen als Wurfgeschosse bei Veranstaltungen in Besigheim regelmäßig zum Einsatz kommen würden, wird nicht gesehen. Auch ist es organisatorisch nicht möglich, bei jeder Veranstaltung diesbezüglich Kontrollen durchzuführen. Es wird daher angeregt, Ziffer e) zu streichen und eine Ergänzung aufzunehmen, wonach es ermöglicht werden soll, bei problematischen Veranstaltungen ein Verbot von Glasflaschen auszusprechen.

Bei der erneuten Prüfung des § 8 ist der Sportvereinigung zudem aufgefallen, dass neben der Ziff. e) auch die Ziffer g) *„Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1.00 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist“* gestrichen werden sollte. Sonst könnten z.B. beim Gaukinderturnfest die jeweiligen Vereine ihre Fahnen nicht mitbringen.

Die Stadionordnung wird daher wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Ziff. e) und Ziff. g) werden gestrichen.

Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Zur Erhöhung der Sicherheit der Stadionbesucher und Sportler kann zu bestimmten Veranstaltungen das Mitführen und der Verkauf von Getränkebehältnissen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, vom jeweiligen Veranstalter untersagt werden.“

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

keine